

Beschluss:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt für das nachgenannte Vorhaben den folgenden Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25 „Lüderitzstraße“ zu:

1. Anlage einer auf Niveau des EG aufgeschütteten und mit einer Markise versehenen Terrasse an der Südseite des Hauses, abweichend von der Festsetzung über eine Vorgartenfläche, sowie der dort festgesetzten Baugrenze;
2. Errichtung eines Sichtschutzzaunes bis zu 2 m Höhe entlang der Grundstücksgrenze zum Nachbargrundstück im SO bis in Höhe der straßenseitigen Fassade des Nachbarhauses Lüderitzstraße 33, abweichend von der Festsetzung über eine maximale Einfriedungshöhe von 1 m im Vorgartenbereich und die Gestaltung von Einfriedungen (Textziffer 3.2);
3. Errichtung eines Gerätehauses von bis zu ca. 6 m² für Gartengeräte, abweichend von der Festsetzung einer Vorgartenfläche, an der vorgenannten Grundstücksgrenze, jedoch nicht straßenseitig der straßenseitigen Fassade des Nachbarhauses;
4. Errichtung eines Spielhauses für Kinder von bis zu ca. 4 m² im Einmündungsbereich, abweichend von der Festsetzung einer Vorgartenfläche;
5. Pflanzung einer Einfriedungshecke und weiterer grenzständiger Gehölze mit einer Höhe von mehr als 1 m entlang der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche und zum o.g. Nachbargrundstück, abweichend von Textfestsetzung 5.5, jedoch nicht straßenseitig der straßenseitigen Fassade des Nachbarhauses Nr. 33;
6. Pflanzung von Gehölzen auf der Vorgartenfläche mit einer von Textfestsetzung 5.5 abweichenden Höhe von 1 m unter Beachtung der zivilrechtlichen nachbarrechtlichen Vorgaben für Pflanzungen..

(§ 31 (2) BauGB)